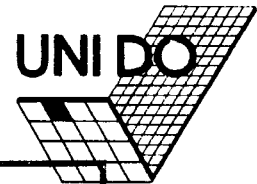


HRZ

AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Rechenzentrum

Eing 26. Sep. 2001

EB

Nr. 10/2001

Dortmund, 26.09.2001

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften  
an der Universität Dortmund vom 10. September 2001

Seite 1 - 24

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften  
an der Universität Dortmund  
vom 10. September 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrade
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Diplom-Vorprüfung**

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Bewertung der Klausurarbeiten, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen

**III. Diplomprüfung**

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Erwerb der Leistungspunkte, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 21 Erteilung von Maluspunkten, Nichtbestehen der Diplomprüfung und Wiederholung der Diplomprüfung
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Verwaltung der Prüfungsergebnisse, Punktekten
- § 24 Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen
- § 25 Diplomurkunde

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 European Credit Transfer System
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaftswissenschaften. <sup>2</sup>Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrade

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Dortmund (Fakultät) den Diplomgrad

„Diplom-Kauffrau“ („Dipl.-Kff.“) bzw. „Diplom-Kaufmann“ („Dipl.-Kfm.“)  
für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung oder

„Diplom-Ökonomin“ bzw. „Diplom-Ökonom“ („Dipl.-Ök.“)  
für die sozialwissenschaftliche Studienrichtung oder

„Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“ („Dipl.-Volksw.“)  
für die volkswirtschaftliche Studienrichtung.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen, die sich auf Lehrveranstaltungen des vorangegangenen Semesters beziehen, gelten als im vorangegangenen Semester abgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 14 Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, und das Prüfungsverfahren ist so zu regeln, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

**§ 4  
Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden im Grundstudium in Form von Klausurarbeiten und im Hauptstudium in Form von Klausurarbeiten oder Referaten (Vorträgen auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen) oder Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen und der Diplomarbeit erbracht. <sup>2</sup>Sämtliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. <sup>3</sup>Die jeweils für den Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Prüfungsleistungen sollen im direkten Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. <sup>4</sup>Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der den Fächern oder Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (2) In den Klausurarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.
- (3) Eine Klausurarbeit dauert in den mit zwei oder drei Leistungspunkten bewerteten Teilgebieten eine Zeitstunde und in den mit vier, fünf oder sechs Leistungspunkten bewerteten Fächern oder Teilgebieten zwei Zeitstunden.
- (4) <sup>1</sup>Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Klausurtermin durch Aushang bekanntgegeben.
- (5) <sup>1</sup>Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann aus zwingenden Gründen Ausnahmen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>4</sup>Die Bewertung der Klausurarbeit wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Wochen nach dem Klausurtermin durch Aushang mitgeteilt, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum fest, in dem die Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen und Kandidaten Einsicht in ihre Klausurarbeiten zu gewähren haben.
- (6) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (7) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 5) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. <sup>2</sup>In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemeinsam zugelassen. <sup>3</sup>Jede Kandidatin und jeder Kandidat kann in jedem Teilgebiet nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft werden. <sup>4</sup>Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (8) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. <sup>2</sup>Die tatsächliche Prüfungsdauer richtet sich nach der Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte.

- (9) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten, das die Beisitzerin oder der Beisitzer führt. <sup>2</sup>Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (10) <sup>1</sup>Studierende, die in einem späteren Prüfungszeitraum die gleiche mündliche Prüfungsleistung erbringen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (11) <sup>1</sup>Seminare sind einsemestrige Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden, in denen Prüfungsleistungen durch eine Hausarbeit oder durch ein Referat erbracht werden. <sup>2</sup>Projektseminare sind ein- oder zweisemestrige Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden, in denen ebenfalls Prüfungsleistungen durch eine Hausarbeit oder durch ein Referat erbracht werden und die sich im Vergleich zu anderen Seminaren durch einen besonders hohen Arbeitsaufwand hervorheben.

## § 5

### Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. <sup>2</sup>Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des vierten Studienseesters abgeschlossen sein. <sup>3</sup>Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden durch Vergabe von Leistungspunkten in studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 12 bzw. § 17 erbracht. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung ist zu richten an den Prüfungsausschuss durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 10 bzw. § 16. <sup>3</sup>Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Klausurarbeit im Rahmen der Diplom-Vorprüfung. <sup>4</sup>Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der Diplomprüfung. <sup>5</sup>Zu jeder Klausurarbeit und sonstigen Prüfungsleistung ist eine Anmeldung erforderlich. <sup>6</sup>Die für die Meldungen zu den Prüfungen maßgebenden Termine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. <sup>7</sup>Die Prüfungstermine für Klausurarbeiten werden mindestens drei Monate vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wieder von einer Prüfung abmelden. <sup>2</sup>Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Zeiten abgelegt werden.
- (5) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (6) <sup>1</sup>Das Prüfungsverfahren muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. <sup>2</sup>Studierende, die die Fristen des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen wollen, müssen dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. <sup>3</sup>Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Fristen in Anspruch nehmen wollen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Studienganges Wirtschaftswissenschaften gewählt. <sup>4</sup>Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>6</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>7</sup>Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. <sup>3</sup>Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. <sup>4</sup>Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

**§ 7**

**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Zur Prüferin oder zum Prüfer können alle hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten oder Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Fakultät bestellt werden; in Ausnahmefällen können durch Beschluss des Fakultätsrats auch andere Personen aus dem Personenkreis des § 95 Abs. 1 HG zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. <sup>4</sup>Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit an der Fakultät ausgeübt hat. <sup>5</sup>Als Beisitzerin oder als Beisitzer, die vom zuständigen Lehrstuhl/Fachgebiet benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) <sup>1</sup>Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Diplomarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. <sup>2</sup>Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. <sup>3</sup>Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten durch Aushang die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

**§ 8**

**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,  
Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. <sup>3</sup>Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Dortmund Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>2</sup>Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbe-



reichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>3</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>5</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>6</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. <sup>7</sup>Im Rahmen des European Credit Transfer System erworbene Leistungspunkte werden angerechnet, wenn vor Abreise der Kandidatin oder des Kandidaten in das Ausland Art und Umfang der Anrechnung schriftlich zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten, einer oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers der ausländischen Partnerhochschule festgelegt worden sind.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) <sup>1</sup>Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (8) <sup>1</sup>Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen; insbesondere ist § 29 anzuwenden. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgehen muss. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**II. Diplom-Vorprüfung**

§ 10

**Zulassung**

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 soll im ersten Fachsemester gestellt werden. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang (z. B. Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsmathematik) nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Soweit sich eine Kandidatin oder ein Kandidat einer Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ohne Erfolg unterzogen hat, gelten beim Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund die Vorschriften des § 14.

### § 11

#### Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch Aushang, im Falle der Ablehnung schriftlich mit Begründung mitgeteilt.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  1. die in § 10 Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
  2. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang (§ 10 Abs. 3 Satz 2) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat (im Falle verwandter Studiengänge entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss) oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

### § 12

#### Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung beinhaltet den Erwerb von insgesamt 54 Leistungspunkten und erstreckt sich auf die folgenden Fächer:
  1. Methodische Grundlagen, bestehend aus den Teilgebieten
    - a) Technik des betrieblichen Rechnungswesens 2 Leistungspunkte,
    - b) Mathematik für Ökonomen 4 Leistungspunkte,
    - c) Statistik für Ökonomen 4 Leistungspunkte,
    - d) Elektronische Datenverarbeitung 2 Leistungspunkte,
  2. Betriebswirtschaftslehre, bestehend aus den Teilgebieten
    - a) Wirtschaftsinformatik 3 Leistungspunkte,
    - b) Produktionswirtschaft 3 Leistungspunkte,
    - c) Kostenrechnung und Controlling 2 Leistungspunkte,
    - d) Bilanzierung und Controlling 2 Leistungspunkte,
    - e) Investition und Finanzierung 3 Leistungspunkte,

3. Volkswirtschaftslehre, bestehend aus den Teilgebieten  
a) Mikroökonomie 5 Leistungspunkte,  
b) Makroökonomie 5 Leistungspunkte,  
c) Wirtschaftspolitik 3 Leistungspunkte,
4. Soziologie, bestehend aus dem Teilgebiet  
Wirtschafts- und Industrie-Soziologie 4 Leistungspunkte,
5. Integrationsfach A: Markt und Absatz, bestehend aus  
Marketing, Mikroökonomie und Konsum-Soziologie 6 Leistungspunkte,
6. Integrationsfach B: Unternehmensführung, bestehend aus  
Management, Organisations-Soziologie  
und Organisations-Psychologie 6 Leistungspunkte.
- (3) Zum Ende jedes Semesters werden für alle Fächer bzw. Teilgebiete Klausurarbeiten angeboten (Haupttermin Frühjahr und Haupttermin Herbst).
- (4) Klausurarbeiten der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

### § 13

#### Bewertung der Klausurarbeiten, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Klausurarbeiten werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Klausurarbeiten können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) <sup>1</sup>Die nicht gerundete Fachnote in den Fächern Methodische Grundlagen, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der einzelnen Klausurarbeiten, wobei die Einzelnoten mit der jeweiligen in § 12 Abs. 2 genannten Zahl der Leistungspunkte gewichtet werden. <sup>2</sup>Die Fachnote lautet in Worten
- |   |   |                    |
|---|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = | sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = | nicht ausreichend. |

- (3) <sup>1</sup>Ein Fach ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. <sup>2</sup>Die Fächer Methodische Grundlagen, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind jeweils bestanden, wenn alle zugehörigen Teilgebiete bestanden sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle 54 Leistungspunkte erworben worden sind. <sup>2</sup>Leistungspunkte sind erworben, wenn die für ihren Erwerb notwendigen Klausurarbeiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. <sup>3</sup>Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle Klausurarbeiten bestanden sind und keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr bestehen.
- (5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Einzelnoten in den einzelnen Klausurarbeiten, wobei die Einzelnoten mit der jeweiligen in § 12 Abs. 2 genannten Zahl der Leistungspunkte gewichtet werden. <sup>2</sup>Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet in Worten
- |   |   |               |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = | sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend.  |
- (6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 14

#### Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Klausurarbeit kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Fehlversuche im selben Fach oder Teilgebiet an anderen Hochschulen sind anzurechnen. <sup>3</sup>Eine Wiederholung bestandener Klausurarbeiten ist nicht zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Zum Beginn eines Semesters, das auf ein Semester folgt, in dem die einem Fach oder Teilgebiet zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde, wird für dieses Fach bzw. Teilgebiet eine zusätzliche Klausurarbeit für die Wiederholung einer unmittelbar zuvor nicht bestandenen Klausurarbeit angeboten (Nachtermin Frühjahr bzw. Nachtermin Herbst). <sup>2</sup>Eine Wiederholung soll in dem Nachtermin oder Haupttermin stattfinden, der auf den Termin der nicht bestandenen Klausurarbeit unmittelbar folgt.

#### § 15

#### Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Bewertung der letzten Klausurarbeit, ein Zeugnis ausgestellt, das eine Auflistung der Fächer und Teilgebiete mit den erworbenen Leistungspunkten sowie die jeweils dazugehörigen Noten und die Gesamtnote jeweils in Worten und in nicht gerundeten Ziffern enthält; § 13 und § 29 sind zu beachten. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Klausurarbeit der Diplom-Vorprüfung als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Klausurarbeiten der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder will sie oder er die Hochschule wechseln, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. <sup>2</sup>Die Bescheinigung enthält eine Auflistung der an der Fakultät erfolgreich abgelegten Fächer und Teilgebiete mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten.

### III. Diplomprüfung

#### § 16 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
  2. zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplomprüfung an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
  3. bei Wahl des Faches „Internationales Management“ den Nachweis eines oder mehrerer Auslandspraktika mit einer Dauer von insgesamt drei Monaten erbringt; der Nachweis ist spätestens vor Ablegen der letzten Prüfungsleistung im Fach „Internationales Management“ vorzulegen.
- (2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist die gewählte Studienrichtung unwiderruflich zu bezeichnen.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

#### § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung beinhaltet den Erwerb von insgesamt 100 Leistungspunkten und besteht aus
  1. der Diplomarbeit (20 Leistungspunkte),
  2. den Prüfungsleistungen in den sieben Fächern gemäß Absatz 2 (insgesamt 80 Leistungspunkte).

<sup>2</sup>Die Diplomarbeit kann auch vor Erreichen von 80 Leistungspunkten angefertigt werden.  
<sup>3</sup>Jedes der sieben Fächer ist bei der Meldung zur ersten Prüfungsleistung dieses Faches unwiderruflich zu benennen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen erstrecken sich in der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung auf die folgenden Fächer mit den jeweils angegebenen Mindest- und Höchstzahlen der zu erwerbenden Leistungspunkte:

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| 1. Eine (erste) spezielle Betriebswirtschaftslehre<br>gemäß Absatz 3                                       | (8 – 20 Leistungspunkte),  |
| 2. eine weitere (zweite) spezielle Betriebswirtschaftslehre<br>gemäß Absatz 3                              | (8 – 20 Leistungspunkte),  |
| 3. eine weitere (dritte) spezielle Betriebswirtschaftslehre<br>gemäß Absatz 3                              | (8 – 20 Leistungspunkte),  |
| 4. Allgemeine Volkswirtschaftslehre  | (12 – 20 Leistungspunkte), |
| 5. Quantitative Methoden   | (6 – 12 Leistungspunkte),  |
| 6. Wirtschaftsprivatrecht  | (4 – 8 Leistungspunkte),   |
| 7. ein sonstiges Fach gemäß Absatz 6, das aber verschieden<br>sein muss von den Fächern in Nr. 1 bis Nr. 4 | (8 – 14 Leistungspunkte).  |

<sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen erstrecken sich in der sozialwissenschaftlichen Studienrichtung auf die folgenden Fächer mit den jeweils angegebenen Mindest- und Höchstzahlen der zu erwerbenden Leistungspunkte:

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| 1. Eine (erste) spezielle Soziologie gemäß Absatz 4  | (8 – 20 Leistungspunkte),  |
| 2. eine weitere (zweite) spezielle Soziologie<br>gemäß Absatz 4  | (8 – 20 Leistungspunkte),  |
| 3. eine weitere (dritte) spezielle Soziologie<br>gemäß Absatz 4  | (8 – 20 Leistungspunkte),  |
| 4. eine spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 3<br>oder eine spezielle Volkswirtschaftslehre gemäß Absatz 5<br>oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre<br>oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre | (12 – 20 Leistungspunkte), |
| 5. Quantitative Methoden   | (6 – 12 Leistungspunkte),  |
| 6. Wirtschaftsprivatrecht  | (4 – 8 Leistungspunkte),   |
| 7. ein sonstiges Fach gemäß Absatz 6, das aber verschieden<br>sein muss von den Fächern in Nr. 1 bis Nr. 4   | (8 – 14 Leistungspunkte).  |

<sup>3</sup>Die Prüfungsleistungen erstrecken sich in der volkswirtschaftlichen Studienrichtung auf die folgenden Fächer mit den jeweils angegebenen Mindest- und Höchstzahlen der zu erwerbenden Leistungspunkte:

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| 1. Eine (erste) spezielle Volkswirtschaftslehre<br>gemäß Absatz 5  | (8 – 20 Leistungspunkte),  |
| 2. eine weitere (zweite) spezielle Volkswirtschaftslehre<br>gemäß Absatz 5                                 | (8 – 20 Leistungspunkte),  |
| 3. Allgemeine Volkswirtschaftslehre  | (8 – 20 Leistungspunkte),  |
| 4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre   | (12 – 20 Leistungspunkte), |
| 5. Quantitative Methoden   | (6 – 12 Leistungspunkte),  |
| 6. Wirtschaftsprivatrecht oder Modellbildung   | (4 – 8 Leistungspunkte),   |
| 7. ein sonstiges Fach gemäß Absatz 6, das aber verschieden<br>sein muss von den Fächern in Nr. 1 bis Nr. 4 | (8 – 14 Leistungspunkte).  |

- (3) Spezielle Betriebswirtschaftslehren sind:
1. Industriebetriebslehre,
  2. Internationales Management (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 ist zu beachten),
  3. Investition und Finanzierung,
  4. Marketing,
  5. Operations Research,
  6. Steuerlehre,
  7. Unternehmensführung,
  8. Unternehmensrechnung und Controlling,
  9. Versicherungswirtschaft,
  10. Wirtschaftsinformatik.
- (4) Spezielle Soziologien sind:
1. Soziologie der Organisation und der Arbeit,
  2. Soziologie des Konsums und des Marktes,
  3. Soziologie der Technologie und der Innovation.
- (5) Spezielle Volkswirtschaftslehren sind:
1. Applied Economics,
  2. Geld und Kredit,
  3. Makroökonomie,
  4. Mikroökonomie,
  5. Öffentliche Finanzen,
  6. Wirtschaftspolitik.
- (6) Sonstige Fächer sind:
1. Eine spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 3,
  2. eine spezielle Soziologie gemäß Absatz 4,
  3. eine spezielle Volkswirtschaftslehre gemäß Absatz 5,
  4. Industrielle Logistik,
  5. Organisationspsychologie,
  6. Ökonometrie,
  7. Wirtschaftsrecht.

### § 18 Diplomarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin, Privatdozentin oder Hochschuldozentin und von jedem Professor, Privatdozenten oder Hochschuldozenten ausgegeben und betreut werden, sofern diese hauptberuflich in Forschung und Lehre in der Fakultät tätig sind. <sup>2</sup>Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und unter Beachtung des § 95 Abs. 1 HG kann die Diplomarbeit von einer Professorin oder einem Professor ausgegeben und betreut werden, die oder der einem anderen Fachbereich der Universität Dortmund oder in begründeten Ausnahmefällen einer anderen Universität oder der Fakultät als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor angehört; in diesen Fällen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Professorin oder ein Professor der Fakultät als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer zuzuordnen.



- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Diplomarbeit wird aus den in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 und Nr. 7 bzw. Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 4 und Nr. 7 bzw. Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 4 und Nr. 7 angeführten Fächern gewählt. <sup>2</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 3 ist zu beachten.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. <sup>2</sup>Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dafür, dass sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von höchstens vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema um bis zu sechs Wochen gewähren. <sup>4</sup>Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen.
- (8) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Diplomarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel etwa 70 Seiten betragen.
- (10) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat.

### **§ 19**

#### **Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund in drei gebundenen Ausfertigungen abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann aus zwingenden Gründen Ausnahmen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein. <sup>4</sup>Die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>5</sup>Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fakultät angehören. <sup>6</sup>Die Bewertung ist durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer einzeln und entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen sowie schriftlich zu begründen.
- (3) <sup>1</sup>Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Notendifferenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>2</sup>Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Diplomarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, die oder der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. <sup>3</sup>In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. <sup>4</sup>Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. <sup>5</sup>Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.
- (4) Unbeschadet von Absatz 2 Satz 2 bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dann eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer, wenn die Diplomarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist; Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 20

### **Erwerb der Leistungspunkte, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die in § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 bzw. Satz 3 genannten Fächer bestehen jeweils aus Teilgebieten, in denen durch Erbringen von Prüfungsleistungen (§ 4 Abs. 1) Leistungspunkte erworben werden können. <sup>2</sup>Leistungspunkte werden vergeben, wenn eine Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>3</sup>Ein Teilgebiet entspricht einer einsemestrigen Lehrveranstaltung im Umfang von regelmäßig vier, höchstens sechs Semesterwochenstunden. <sup>4</sup>Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte entspricht jeweils der Zahl der zugrundeliegenden Semesterwochenstunden. <sup>5</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat in einem Projektseminar oder einem Seminar die Prüfungsleistung durch ein Referat oder eine Hausarbeit zu erbringen, entspricht die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte der doppelten Zahl der zugrundeliegenden Semesterwochenstunden.
- (2) <sup>1</sup>Insgesamt 16 Leistungspunkte müssen entweder durch vier Seminare oder durch ein Projektseminar und zwei Seminare erworben werden, in denen die Kandidatin oder der Kandidat jeweils ein Referat oder eine Hausarbeit zu erbringen haben. <sup>2</sup>Mindestens vier Leistungspunkte davon müssen aus dem Fach gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bzw. Satz 2 Nr. 4 bzw. Satz 3 Nr. 4 stammen. <sup>3</sup>Mindestens acht Leistungspunkte davon müssen aus den Fächern gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 bzw. Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 bzw. Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 3 stammen.
- (3) <sup>1</sup>Innerhalb des in § 17 Abs. 2 vorgegebenen Rahmens kann die Kandidatin oder der Kandidat die zum Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte erforderlichen Teilgebiete frei wählen. <sup>2</sup>Die zu einem Teilgebiet gehörenden Leistungspunkte können nur einmal

erworben und nur für ein Fach angerechnet werden.<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 werden in den Fächern gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 bzw. Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 bzw. Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 jeweils zwei Teilgebiete mit jeweils vier Leistungspunkten von der Prüferin oder dem Prüfer als Pflichtbestandteile des Faches vorgegeben.<sup>4</sup>Näheres regelt die Studienordnung.

- (4) <sup>1</sup>Die Prüferinnen und Prüfer geben vor Beginn eines jeden Semesters verbindlich bekannt, in welcher Art die Prüfungsleistungen der Teilgebiete zu erbringen sind. <sup>2</sup>Zum Ende eines Semesters, in dem die einem Teilgebiet zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde, kann für dieses Teilgebiet eine Prüfungsleistung erbracht werden (Haupttermin Frühjahr bzw. Haupttermin Herbst). <sup>3</sup>Für die Dauer der Prüfungsleistungen gilt § 4 Abs. 3 und 8.
- (5) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung der Fachnoten gilt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, § 13 entsprechend. <sup>2</sup>Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.
- (6) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn
1. die Diplomarbeit mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist und
  2. insgesamt 80 Leistungspunkte in den sieben Fächern der Diplomprüfung unter Beachtung von Absatz 2 und § 17 Abs. 2 erreicht worden sind.
- (7) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Diplomprüfung wird aufgrund der Leistungen in der Diplomarbeit und den in § 17 Abs. 2 genannten Fächern bestimmt. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Einzelnoten mit der jeweiligen in Absatz 1 sowie § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Zahl der Leistungspunkte gewichtet werden. <sup>3</sup>Im übrigen gilt § 13 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (8) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der gewogene Durchschnitt aller anderen nicht gerundeten Einzelnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,25 ist, wobei die Einzelnoten mit der jeweiligen in Absatz 1 genannten Zahl der Leistungspunkte gewichtet werden.

## § 21

### Erteilung von Maluspunkten, Nichtbestehen der Diplomprüfung und Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) <sup>1</sup>Für jede in einem Haupttermin nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung erhält die Kandidatin oder der Kandidat so viele Maluspunkte, wie sie oder er im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung an Leistungspunkten erhalten hätte. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Prüfungsleistungen gemäß § 20 Abs. 2 und nicht für die Diplomarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Zum Beginn eines Semesters, das auf ein Semester folgt, in dem die einem Teilgebiet zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde, wird für dieses Teilgebiet eine zusätzliche Klausurarbeit oder mündliche Prüfung für die Wiederholung einer unmittelbar zuvor nicht bestandenen Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung angeboten (Nachtermin Frühjahr bzw. Nachtermin Herbst). <sup>2</sup>Eine Wiederholung soll in dem Nachtermin stattfinden.

den, der auf den Termin der nicht bestandenen Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung unmittelbar folgt. <sup>3</sup>Die Prüferinnen und Prüfer geben vor dem jeweiligen Haupttermin verbindlich die Art der im Nachtermin zu erbringenden Prüfungsleistung bekannt; sie kann im Nachtermin eine andere wie im jeweiligen Haupttermin sein. <sup>4</sup>Besteht die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Nachtermin, so werden die in diesem Teilgebiet erteilten Maluspunkte des unmittelbar vorangegangenen Haupttermins gelöscht und die Leistungspunkte zuerkannt. <sup>5</sup>Besteht die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Nachtermin wiederum nicht, so werden keine zusätzlichen Maluspunkte erteilt.

- (3) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn
1. die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder
  2. die Kandidatin oder der Kandidat erstmals mehr als 18 Maluspunkte angesammelt hat, ohne zugleich die Bestehensbedingung gemäß § 20 Abs. 6 Nr. 2 zu erfüllen.
- (4) <sup>1</sup>Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so kann sie nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Diplomprüfung soll zum nächstmöglichen Termin gestellt werden.
- (5) <sup>1</sup>Ist die Diplomprüfung gemäß Absatz 3 Nr. 1 nicht bestanden, so kann die Diplomarbeit mit neuer Themenstellung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Diplomarbeit ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 8 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (6) <sup>1</sup>Ist die Diplomprüfung gemäß Absatz 3 Nr. 2 nicht bestanden, so werden 18 Maluspunkte gelöscht. <sup>2</sup>Die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Leistungspunkte sowie die nach Abzug von 18 Maluspunkten verbleibenden Maluspunkte bleiben bestehen. <sup>3</sup>Ein Wechsel von Fächern anlässlich einer Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (7) Erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen der Wiederholungsprüfung nicht die Bedingungen des § 20 Abs. 6, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

## § 22

### Zusatzfächer

- (1) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). <sup>2</sup>Als Zusatzfächer können die in § 17 Abs. 3 bis 6 genannten Prüfungsfächer oder andere an der Universität Dortmund angebotenen Prüfungsfächer gewählt werden. <sup>3</sup>Nach Erreichen der Bedingung des § 20 Abs. 6 Nr. 2 ist die Wahl eines Zusatzfaches nicht mehr möglich.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 23**

**Verwaltung der Prüfungsergebnisse, Punktekonten**

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die oder der zur Diplomprüfung zugelassen worden ist, werden bei den Akten der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund Konten eingerichtet, auf denen die erworbenen Leistungspunkte (§ 20 Abs. 1 bis 3) und die erteilten Maluspunkte (§ 21 Abs. 1, 2 und 6) erfasst werden.
- (2) Die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund erstellt regelmäßig in jedem Semester für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine möglichst aktuelle Übersicht, aus der die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, die erworbenen Leistungspunkte und die erteilten Maluspunkte hervorgehen.

**§ 24**

**Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen**

- (1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er unverzüglich über die Ergebnisse ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird die Bezeichnung des absolvierten Studienganges und der absolvierten Studienrichtung sowie das Thema, die Namen der Betreuerin oder des Betreuers und die Note der Diplomarbeit aufgenommen. <sup>3</sup>Das Zeugnis enthält eine Auflistung der Fächer, der Teilgebiete mit den Prüferinnen und Prüfern sowie der erworbenen Leistungspunkte, den jeweils dazugehörigen Noten und der Gesamtnote jeweils in Worten und in nicht gerundeten Ziffern; § 29 und sinngemäß § 13 sind zu beachten. <sup>4</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. <sup>5</sup>Das Zeugnis wird von der Dekanin oder von dem Dekan der Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. <sup>6</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Für Bescheide und Bescheinigungen gilt § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

**§ 25**

**Diplomurkunde**

- (1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan der Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 26**

**Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 27**

**Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 28**

**Aberkennung des Diplomgrades**

<sup>1</sup>Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. <sup>2</sup>Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

**§ 29**

**European Credit Transfer System**

- (1) Bei der Umrechnung der Leistungspunkte von und in Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechen

im Grundstudium drei Leistungspunkte fünf Credits nach ECTS,  
im Hauptstudium zwei Leistungspunkte vier Credits nach ECTS,  
bei der Diplomarbeit die 20 Leistungspunkte 30 Credits nach ECTS.

- (2) <sup>1</sup>Bei der Umrechnung der Noten nach dem Leistungspunktesystem in Grades nach dem European Credit Transfer System entspricht

eine Note von 1,0 bis 1,5 dem Grade A (Excellent) nach ECTS,  
eine Note über 1,5 bis 2,0 dem Grade B (Very Good) nach ECTS,  
eine Note über 2,0 bis 3,0 dem Grade C (Good) nach ECTS,  
eine Note über 3,0 bis 3,5 dem Grade D (Satisfactory) nach ECTS,  
eine Note über 3,5 bis 4,0 dem Grade E (Sufficient) nach ECTS,  
eine Note über 4,0 dem Grade F (Fail) nach ECTS.

<sup>2</sup>Bei der Umrechnung der Grades A bis E nach dem European Credit Transfer System in Noten nach dem Leistungspunktesystem ist die jeweils bestmögliche Note der Stufen nach Satz 1 anzusetzen.

**§ 30**

**Übergangsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2001/2002 für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. <sup>2</sup>Sie gilt auch für alle Studierenden, für die die Teil-Diplomprüfungsordnung vom 12. Oktober 2000 gegolten hat.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2000/2001 für den Diplom-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung 1991 bzw. 1997 am 30. Juni 2001 noch nicht bestanden haben, legen die Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich aller Wiederholungsversuche) der Diplom-Vorprüfung vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 6 nach der Prüfungsordnung 1991 bzw. 1997, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab.
- (3) <sup>1</sup>Studierenden, die die Fächer Statistik bzw. Wirtschaftsprivatrecht nach der Prüfungsordnung 1991 bzw. 1997 bestanden haben, werden auf Antrag das Fach Statistik der Diplom-Vorprüfung mit sechs Leistungspunkten auf das Fach gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bzw. Satz 2 Nr. 5 bzw. Satz 3 Nr. 5 und das Fach Wirtschaftsprivatrecht der Diplom-Vorprüfung mit vier Leistungspunkten auf das Fach gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bzw. Satz 2 Nr. 6 bzw. Satz 3 Nr. 6 angerechnet; die zugehörigen Noten sind zu übernehmen. <sup>2</sup>Abweichend von § 20 Abs. 5 Satz 2 besteht jeweils einmalig die Möglichkeit zur Verbesserung der Fachnote; eine Verschlechterung ist insoweit ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Studierende, die bis zum 30. Juni 2001 die Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung 1991 bzw. 1997 bestanden haben, legen die Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich aller Wiederholungsversuche) der Diplomprüfung vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 6 nach der Prüfungsordnung 1991 bzw. 1997 ab; auf Antrag der Kan-

didatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung angewendet. <sup>2</sup>Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist bis zum 30. April 2002 schriftlich zu stellen und ist unwiderruflich. <sup>3</sup>Bereits erbrachte Prüfungsleistungen sind im größtmöglichen Umfang anzurechnen; Fehlversuche sind ebenfalls anzurechnen. <sup>4</sup>Absatz 5 ist zu beachten.

(5) <sup>1</sup>Im Falle des Antrages gemäß Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz gilt hinsichtlich der Anrechnung von zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Prüfungsleistungen:

1. <sup>1</sup>Die Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Soziologie und Allgemeine Volkswirtschaftslehre werden mit zwölf Leistungspunkten auf die jeweils gleichlautenden Fächer gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bzw. Satz 2 Nr. 4 bzw. Satz 3 Nr. 3 bzw. Satz 3 Nr. 4 angerechnet. <sup>2</sup>Soweit die Anwendung des Satzes 1 nicht möglich ist, kann entgegen § 17 Abs. 6 eine Anrechnung mit zwölf Leistungspunkten auf das Fach gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bzw. Satz 2 Nr. 7 bzw. Satz 3 Nr. 7 erfolgen. <sup>3</sup>Soweit aufgrund der Vorschrift in Nr. 3 Satz 1 auch die Anwendung des Satzes 2 nicht möglich ist, kann entgegen § 17 Abs. 3 und 4 eine Anrechnung mit zwölf Leistungspunkten des Faches Allgemeine Betriebswirtschaftslehre auf ein Fach gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 und des Faches Allgemeine Soziologie auf ein Fach gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 erfolgen.

2. Die Fächer der speziellen Betriebswirtschaftslehren, speziellen Soziologien und speziellen Volkswirtschaftslehren werden mit 14 Leistungspunkten auf jeweils gleichlautende Fächer gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 bzw. Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 bzw. Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 angerechnet.

3. <sup>1</sup>Das sonstige Fach wird mit 14 Leistungspunkten auf das gleichlautende Fach gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bzw. Satz 2 Nr. 7 bzw. Satz 3 Nr. 7 angerechnet. <sup>2</sup>Soweit die Anwendung des Satzes 1 nicht möglich ist, kann unter Beachtung von § 17 Abs. 3 bis 5 eine Anrechnung mit 14 Leistungspunkten auf ein Fach gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 bzw. Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 bzw. Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 erfolgen.

<sup>2</sup>Hinsichtlich der Anrechnung von bereits im Hauptstudium erbrachten Leistungsnachweisen gilt:

1. Ist ein Leistungsnachweis durch ein Referat oder eine Hausarbeit erbracht worden, so wird er als Prüfungsleistung gemäß § 20 Abs. 2 und mit vier Leistungspunkten auf ein zugehöriges Fach angerechnet.

2. Ist ein Leistungsnachweis durch eine andere Prüfungsleistung erbracht worden, so wird er mit zwei Leistungspunkten auf ein zugehöriges Fach angerechnet.

<sup>3</sup>Hinsichtlich der Anrechnung von Fehlversuchen für bereits abgelegte Prüfungsleistungen gilt:

1. Ist eine Fachprüfung bestanden, so werden für vorangegangene Fehlversuche keine Maluspunkte erteilt.

2. Ist eine Fachprüfung nach einem Fehlversuch nicht bestanden, so werden keine Maluspunkte erteilt.

3. Ist eine Fachprüfung nach zwei Fehlversuchen nicht bestanden, so wird die Hälfte der in Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Leistungspunkte als Maluspunkte erteilt.



Die zugehörigen Fachnoten und Bewertungen sind zu übernehmen.

- (6) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung 1991 ist letztmalig im Wintersemester 2001/2002, die Prüfungsordnung 1997 ist hinsichtlich der Diplom-Vorprüfung letztmalig im Wintersemester 2002/2003, hinsichtlich der Fächer der Diplomprüfung letztmalig im Wintersemester 2003/2004 und hinsichtlich der Diplomarbeit als letzter Prüfungsleistung letztmalig bei Ausgabe des Themas vor dem 1. Juli 2004 anwendbar; dies gilt auch im Falle des § 21 Abs. 5 Satz 1. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den Prüfungsordnungen 1991 bzw. 1997 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen unter Beachtung des Prinzips des Vertrauensschutzes von Amts wegen angerechnet. <sup>4</sup>Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. <sup>5</sup>In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. <sup>2</sup>Zum 1. Oktober 2001 treten die Vorschriften der Teil-Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften vom 12. Oktober 2000 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 12/2000) und der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften vom 11. Juli 1997 (GABI. NW. 1998 S. 90) außer Kraft. <sup>3</sup>§ 30 bleibt unberührt.
- (2) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 30.5.2001 sowie des Rektorats der Universität Dortmund vom 29.8.2001.

Dortmund, 10. September 2001

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein